



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs Tübingen (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

vom xx. Monat Jahr

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (XX. Monat Jahr) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs Tübingen vom 21. März 2011, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gebührenhöhe und Auslagen

(1) Die Gebühr beträgt

1. für die Inanspruchnahme schriftlicher Auskünfte, die Bereitstellung von Findbüchern oder sonstiger Hilfsmittel sowie von Archiv-, Sammlungs- oder Bibliotheksgut zur Einsichtnahme, für die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten des Archivpersonals:

je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand 13,80 €

2. für die Zustimmung zu Publikationen, Editionen oder zur Veränderung von Reproduktionen gemäß § 10 der Archivordnung 60,00 €

3. für Kopien:

Die Erhebung von Gebühren für Kopien richtet sich nach der Nr. 5b und der Nr. 14c des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung der Universitätsstadt Tübingen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4. für Spezialarbeiten, die mit technischen Tätigkeiten verbunden sind (z.B. Scans, Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenträger o.ä.), je angefangene Viertelstunde und mindestens 13,80 €

5. für den Versand von Reproduktionen:

je Versandvorgang

3,00 €"

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den XX. Monat Jahr

Boris Palmer
Oberbürgermeister